

§ 6 Dienstaufsicht

Die Referendare und Referendarinnen unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bzw. der Dienstaufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle.